
Verbandssatzung für den Zweckverband Kriebsteintalsperre

Gemäß § 61 Abs.1 i. V. m. § 26 SächsKomZG (GVBl. S. 815 ber. 1103), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.06.1999 (GVBl. S. 398), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre am 18.05.2011 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die mit Schreiben der Landesdirektion Chemnitz vom _____ 2011 genehmigt wurde.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen **Zweckverband Kriebsteintalsperre**. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 09648 Kriebstein, An der Talsperre 1.

§ 2 Mitglieder

Verbandsmitglieder sind:

1. Landkreis Mittelsachsen
2. Große Kreisstadt Mittweida
3. Gemeinde Kriebstein

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Kriebstein und der Großen Kreisstadt Mittweida.

§ 4 Verbandsaufgaben

Aufgaben des Zweckverbandes sind

1. die Förderung des Tourismus, dabei soll der Verband insbesondere
 - a) zweckdienliche Einrichtungen fördern,
 - b) den Tourismus auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden organisieren und koordinieren,
 - c) in zweckdienlicher Weise Werbung betreiben und
 - d) für das Tourismusgewerbe beratend tätig sein
2. die Gestaltung der Rechtsbeziehung mit dem Eigentümer der Talsperre Kriebstein
3. die Bewirtschaftung der dem Zweckverband von Mitgliedern oder Dritten zur Nutzung übertragenen Immobilien, Einrichtungen und Rechte.
4. die Planung tourismusrelevanter Einrichtungen in der Zweckverbandsregion.
5. die Erarbeitung gemeinsamer Planzielsetzungen in Abstimmung der kommunalen Bauleitplanung.
6. die einheitliche Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung im räumlichen Wirkungsbereich.
7. Mitwirkung an der Bauleitplanung für den räumlichen Bereich des Landschaftsschutzgebiets Talsperre Kriebstein.
8. die Einflussnahme auf die Wasserqualität der Zuflüsse, sowie des Natur- und Umweltschutzes in Abstimmung mit zuständigen Behörden und Unterhaltungsträgern.
9. die Erstellung von Ordnungen im Rahmen der Befugnisse und Aufgaben.
10. die Mitwirkung beim Ausbau der Verkehrsleitung bzw. Verkehrsführung.
11. Für die im Eigentum des Zweckverbandes Kriebsteintalsperre befindlichen Wege, Straßen und Plätze ist der Baulastträger der Zweckverband Kriebsteintalsperre.

§ 5 Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Mit den Aufgaben gemäß § 4 gehen auch die dazu notwendigen Befugnisse von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband über. Der Zweckverband kann anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet erlassen. Insbesondere kann er Entgelte sowie Beiträge und Gebühren nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.93, geändert durch Gesetz vom 19. Okt. 1998 (GVB/19/1998, S. 505) im Rahmen von Satzungen erheben.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

4. die Verbandsversammlung
5. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes. Einer der Vertreter der Verbandsmitglieder wird zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben Stimmrecht entsprechend der Stimmenverteilung. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt der gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG aus der Mitte der Vertreter der Verbandsmitglieder gewählte Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden das Amt des Vorsitzenden.
- (3) Die Stimmverteilung in der Verbandsversammlung ist wie folgt festgelegt:

Landkreis	3 Stimmen
Große Kreisstadt Mittweida	4 Stimmen
Gemeinde Kriebstein	3 Stimmen

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens vier Mal im Jahr einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gesamtstimmen unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden können zu den Sitzungen geladen werden.

§ 9 Sitzungen und Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden und die Ortschaftsratsvorsitzenden der Anliegergemeinden haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsmitglieder erscheinen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsversammlung beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie, wenn 2 Verbandsmitglieder mit mindestens 4 Stimmen anwesend sind, beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen und den Wirtschaftsplan bedürfen der Einstimmigkeit aller Verbandsmitglieder.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl mit den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl statt. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsmitglieder, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und von dem Verbandsvorsitzenden, dem Schriftführer sowie 2 Vertretern der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderer Beschlüsse der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsführer selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,
 2. die Entscheidung über die Errichtung und dienstwesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung und den Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Investitionsprogramm und der Stellenübersicht,
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 6. den Beschluss über eine Entschädigungssatzung,
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung,
 9. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle,
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 11. die Erhebung von Umlagen,
 12. die Festsetzung oder Änderung von Benutzungsbedingungen und Benutzungsentgelten,

-
13. die Einstellung und Entlassung eines hauptamtlichen Geschäftsführers sowie die Gestaltung des mit ihm abzuschließenden Dienstvertrages.
- (3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:
1. die Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung des Tourismuskonzeptes,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die für den Zweckverband im Einzelfall Verpflichtungen über die Zuständigkeit von 10.000 Euro des Verbandsvorsitzenden (§ 12) mit sich bringen,
 3. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
 4. die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Zweckverbandes,
 5. die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsführer,
 6. die Übertragung von weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlungen vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben, Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind insbesondere:
 - a) die Bewirtschaftung der Mittel und die Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL im Vollzug des Wirtschaftsplanes
 - bei Freihändiger Vergabe bis zu einem Vergabewert von 10.000 Euro,
 - bei Beschränkter Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 20.000 Euro,
 - bei öffentlicher Ausschreibung bis zu einem Vergabewert von 25.000 Euro.
 - b) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall,
 - c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 10.000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis 5.000 Euro nicht übersteigt,
 - d) die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 - e) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern außer dem Geschäftsführer,
 - f) für Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro,
 - g) der Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 10.000 Euro im Einzelfall.
- (3) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Vorsitzenden im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung zu entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Eine eventuelle Aufwandsentschädigung ist in der Entschädigungssatzung festzulegen.

§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter sollen ein Bürgermeister oder ein Landrat sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer des kommunalen Wahlamtes gewählt. Bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden führt der bisherige Verbandsvorsitzende die Geschäfte weiter.

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden stellt der Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Bediensteten ein.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsführer, Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Er hat die Verbandsmitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsstelle regelt der Verbandsvorsitzende durch eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Geschäftsführer vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.
- (8) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

III. Verbandswirtschaft / Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Auf den Zweckverband finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen SächsEigBG in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung, mit der Maßgabe, dass
 - an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband,
 - an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung,
 - an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und
 - an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Bestandteile richten sich nach dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplanes

- (1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
 2. zum Ausgleich des Liquiditätsplanes höhere Umlagen der Mitglieder oder höhere Kredite erforderlich werden,
 3. im Liquiditätsplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen und
 4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplanes sind nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht; sie bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Liquiditätsplanes, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt von den Benutzern der von ihm betriebenen Einrichtungen und für die von ihm erbrachten Leistungen Entgelte und Gebühren nach den Vorschriften des kommunalen Abgabenrechts beziehungsweise privatrechtliche Entgelte. Diese werden in der jährlich zu beschließenden Übersicht „Saisonpreise“ durch die Verbandsversammlung festgelegt.
- (2) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage getrennt für den Erfolgs- (Betriebskostenumlage) und den Liquiditätsplan (Investitionskostenumlage).
- (3) Neue Verbandsmitglieder haben sich bei Beitritt an den Investitions- und Betriebskosten des laufenden Wirtschaftsjahres entsprechend zu beteiligen.

§ 20 Umlagen

- (1) Die Investitions- und Betriebskostenumlage werden im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu fest gesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch Nachträge zum Wirtschaftsplan geändert werden. Die Umlagen sind nach Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes durch Bescheid festzusetzen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (2) Die Investitions- und Betriebskostenumlagen werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Stimmverteilung (§ 7 Abs. 3) umgelegt.
- (3) Ist die Investitions- und Betriebskostenumlagehöhe bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Verband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in der Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (4) Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangen.

§ 21 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Geschäftsführer hat für den Schluss eines Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb der durch das Sächsische Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Frist nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und den Verbandsmitgliedern vorzulegen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich dem bestellten Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur

Jahresabschlussprüfung zu (§ 17 SächsEigBG). Der Prüfungsbericht ist der überörtlichen Prüfungsbehörde zur Erteilung eines abschließenden Vermerks sowie der örtlichen Prüfungsbehörde (§ 105 SächsGemO) zu übersenden.

- (4) Nach Prüfung des Jahresabschlusses sind der Jahresabschluss und der Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung der Verbandsversammlung zur Feststellung zuzuleiten.
- (5) Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb der durch das Sächsische Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Frist fest und beschließt dabei über
 1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des
 2. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben.

IV Sonstiges

§ 22 Auflösung

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Die §§ 49 und 13 SächsKomZG gelten entsprechend.
- (2) Die Verbandsmitglieder haften dem Zweckverband für alle Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Auflösung nach Maßgabe des Umlageschlüssels.

Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, so entscheidet das höchste Gebot.

- (3) Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der in § 7 Abs. 3 festgelegten Stimmverteilung zu verteilen.

§ 23 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Der Austritt von Verbandsmitgliedern ist nur zum 31. Dezember eines Wirtschaftsjahres möglich. Er ist mindestens 12 Monate vorher zum 31. Dezember schriftlich zu erklären.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Änderung der Verbandssatzung sowie der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst wurde. Der Abfindungsanspruch wird erst im Falle der Auflösung des Zweckverbandes nach erfolgter Auseinandersetzung fällig. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Ist das Vermögen des Zweckverbandes zu diesem Zeitpunkt geringer als der Abfindungsanspruch des ausgeschiedenen Verbandsmitgliedes, ist dessen Anspruch auf die Höhe des Verbandsvermögens beschränkt.

§ 24 Aufsicht, Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen, ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen.

- (2) Ersatzbekanntmachungen wie Pläne, Karten u. ä. erfolgen durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.
- (3) Änderungen und Neufassungen der Verbandssatzung sowie deren Genehmigung werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekanntgemacht.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen und die Verbandssatzung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vereinbart ist.
- (2) Die Neufassung der Verbandssatzung tritt nach Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung und der Verbandssatzung im Sächsischen Amtsblatt mit Wirkung vom _____2011 in Kraft.

Kriebstein, den _____2011

Matthias Damm
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Kriebsteintalsperre